



II-12204 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/80-4-1993

5566 / AB

1994-01-17

zu 5648 / J

I.
ANFRAGEBEANTWORTUNG
betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Srb, Freundinnen und Freunde vom
19.11.1993, Zl. 5648/J-NR/1993
"geplanter Ankauf der ÖBB von Reisezugwagen"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministerien-gesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungs-akte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Ver-waltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamenta-rischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkei-ten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

- 2 -

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Frage bezieht sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wäre daher auch von diesen zu beantworten.

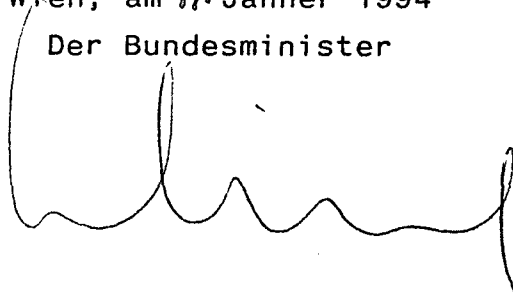
Weiters wäre festzuhalten, daß dem Bund nur die Verwaltung der Anteilsrechte sowie die Finanzierung der Bereitstellung und des Ausbaus der Infrastruktur obliegt. Die "normale tägliche" Geschäftsführung liegt beim Vorstand. Investitionsentscheidungen sind damit durch den Vorstand zu treffen.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet. Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Wie der Stellungnahme zu entnehmen ist, sind bereits - dem angesprochenen Entschließungsantrag folgend - 33 behindertengerechte Reisewagen im Einsatz.

Wien, am 17. Jänner 1994

Der Bundesminister



BEILAGE

Stellungnahme der ÖBB zu Anfrage Nr. 5648/J-NR/1993

Zu Ihrer Frage 1:

"Wird diesem Entschließungsantrag im Rahmen der geplanten Auftragsvergabe Rechnung getragen?

Wenn ja: in welcher Art und Weise?

Wenn nein: was sind die Gründe dafür?"

Die ÖBB verfügen gegenwärtig über 33 behindertengerechte Reisezugwagen, die insbesondere im hochqualifizierten Fernschnellverkehr (InterCity- und internationale Zugverbindungen) zum Einsatz gelangen.

Im aktuellen Wagenbeschaffungsprogramm ist ein Ankauf weiterer rollstuhlgängiger Reisezugwagen - im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten - derzeit nicht vorgesehen.

Für die behindertenkonforme Ausstattung sämtlicher InterCity-Züge wäre die Anschaffung 22 zusätzlicher behindertengerechter Reisezugwagen erforderlich. Darüberhinaus wären die im InterCity-Verkehr ebenfalls eingesetzten 29 Triebwagengarnituren der Reihe 4010 für die Rollstuhlbeförderung umzurüsten.

Auch im internationalen Verkehr ist die Bestückung aller Züge mit rollstuhlgerechten Reisezugwagen nicht ohne weiteres möglich, da nicht alle Wagenläufe von den ÖBB gestellt werden und andere Bahnverwaltungen nicht zum Einsatz derartiger Reisezugwagen angehalten werden können.

Für die Ausstattung aller mit ÖBB-Wagen gebildeten internationalen Züge mit behindertengerechtem Wagenmaterial ist die Anschaffung von weiteren 20 rollstuhlgerechten Reisezugwagen erforderlich. Darüberhinaus wäre der Einsatz von 31 geeigneten Wagen diverser fremder Bahnen notwendig.